

Flucht nach Deutschland

Flucht nach Deutschland



© Till Mayer

Einleitung: Flucht nach Deutschland

Die Erstaufnahme und das Asylverfahren in Deutschland geht für Betroffene und ihre Berater*innen mit einer beinahe unüberschaubaren Anzahl an Fragen einher. Diese Kapitel sortiert sie und bietet umfassende Antworten zu Fluchtursachen, Asylverfahren, krankheitsbezogenen Aufenthaltstiteln und Wohnformen für Geflüchtete mit Behinderung. Ein Ratgeber liefert wertvolle Handlungsoptionen für die Beratung, auch bei Ablehnungen.

Video: „Global Trends 2019: Flucht und Vertreibung weltweit“



Daten und Fakten zu geflüchteten Menschen und Fluchtursachen weltweit

„Wir beobachten eine veränderte Realität. Vertreibung betrifft aktuell nicht nur viel mehr Menschen, sondern sie ist auch kein kurzfristiges und vorübergehendes Phänomen mehr“, sagte UN-Flüchtlingshochkommissar Filippo Grandi anlässlich der Veröffentlichung des Weltflüchtlingsberichts [„Global Trends“ – forced displacement in 2019](#). „Wir brauchen eine grundlegend neue und positivere Haltung gegenüber allen, die flüchten, gepaart mit einem viel entschlosseneren Bestreben, Konflikte zu lösen, die jahrelang andauern und die Ursache dieses immensen Leidens sind“, so Grandi weiter.

Noch nie waren weltweit so viele Menschen auf der Flucht wie heute (Stand: Mitte 2020). Laut [UNHCR](#) liegt ihre Zahl bei über 80 Millionen. Mehr als zwei Drittel (67 Prozent) dieser Menschen kommen aus nur fünf Ländern: 6,6 Millionen aus Syrien, 3,7 Millionen aus Venezuela, 2,7 Millionen aus Afghanistan, 2,3 Millionen aus dem Südsudan und eine Million aus Myanmar.

26 Millionen sind laut UNHCR Geflüchtete, die vor Konflikten, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen aus ihrer Heimat geflohen sind. 40 Prozent der Vertriebenen weltweit sind Kinder unter 18 Jahren. 85 Prozent der geflüchteten Menschen leben in Entwicklungsländern, fast drei von vier Geflüchteten suchen Schutz in einem an das Heimatland angrenzenden Nachbarstaat.

Deutschland ist dabei das fünftgrößte Aufnahmeland für geflüchtete Menschen. International gesehen leben die meisten Geflüchteten in der Türkei (3,6 Millionen), gefolgt von Kolumbien (1,8 Millionen) und Pakistan und Uganda (jeweils etwa 1,4 Millionen). In der Türkei ist jede*r dreiundzwanzigste Einwohner*in ein geflüchteter Mensch, in Jordanien jede*r fünfzehnte, in Curacao jede*r zehnte und in Libanon sogar jede*r siebte Einwohner*in.

[Binnenvertriebene](#)

[Expand](#)

Ein Grund für den Anstieg von 70,8 Millionen auf über 80 Millionen innerhalb eineinhalb Jahren ist die stark wachsende Zahl der Binnenvertriebenen, besonders in der Demokratischen Republik Kongo, der Sahelzone, im Jemen und in Syrien. Der Krieg in Syrien dauert nunmehr neun Jahre und hat 13,2 Millionen Syrer*innen zu Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen gemacht.

[Geflüchtete Menschen mit Behinderung](#)

[Expand](#)

Viele dieser Menschen wurden durch Kriege und bewaffnete Konflikte verletzt und haben so eine Behinderung erworben. Zwar schwanken Schätzungen stark, gehen aber davon aus, dass der Prozentsatz der geflüchteten Menschen mit Behinderung mindestens zehn bis fünfzehn Prozent ausmacht.

Handicap International hat [in einer Studie](#) ermittelt, dass Menschen mit Behinderung weltweit überproportional oft von einer Infektion mit Covid-19 betroffen sind und insgesamt einen besonders erschwerten Zugang zu allgemeinen Hilfeleistungen und Gesundheitsversorgung haben.

[Handicap International kämpft für die Opfer von Explosivwaffen in Syrien](#)

[Expand](#)

Eine besondere Rolle in der Gruppe der Geflüchteten mit Behinderung spielen diejenigen, die durch Explosivwaffen verletzt wurden. Diese Menschen sind wegen der schlechten Gesundheitsversorgung besonders vulnerabel – und ihr Leid ist vermeidbar. Für die Opfer des sogenannten Syrienkrieges, insbesondere für die Opfer von Explosivwaffen, setzt sich Handicap International bereits seit 2012 ein. Außerdem sensibilisiert Handicap International politische Akteur*innen für explosive Kriegsrückstände und kämpft dafür, dass der Einsatz von Explosivwaffen stärker reguliert wird.

[The Waiting List](#)

[Expand](#)

Deshalb hat Handicap International 2019 die Studie „[The Waiting List](#)“ veröffentlicht. Sie befasst sich mit den unmittelbaren und langfristigen Bedürfnissen von Menschen, die von den Bombardierungen in Syrien betroffen sind.

Die Untersuchung basiert auf Literaturrecherchen, Interviews mit Überlebenden von Explosivwaffeneinsätzen und ihren Familien sowie Gesprächen mit humanitären Akteuren, die in Syrien arbeiten. Dabei wurden charakteristische Verletzungsmuster erkannt, die in vielen Konflikten überall auf der Welt zu beobachten sind.

Die Studienergebnisse sind erschütternd:

- Schätzungsweise mehr als die Hälfte aller Syrer*innen benötigen psychologische oder psychosoziale Unterstützung.
- Berichten zufolge leben sieben von zehn Syrer*innen in extremer Armut.
- Die Hälfte aller Syrer*innen ist Explosionsgefahren ausgesetzt.
- 90 Prozent der befragten Opfer von Explosionsverletzungen üben eigenen Aussagen zufolge keine Arbeit mehr aus – wobei Männer im erwerbsfähigen

Alter am stärksten betroffen sind.

Derzeit arbeiten rund 500 Fachkräfte vor Ort, um den am stärksten gefährdeten Syrer*innen mit Verletzungen und Behinderungen, sowie älteren und isolierten Menschen zu helfen.

[Einsatzorte weltweit](#)

[Expand](#)

Handicap International kümmert sich außerhalb Syriens ebenso um Geflüchtete, die in Flüchtlingslagern leben. Die Föderation stellt Rehabilitationsdienste und Hilfsmittel bereit, bietet psychosoziale Unterstützung an und verteilt Notfallkoff

[Situation in Deutschland](#)

[Expand](#)

In Deutschland kommen, nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mehr als 70 Prozent der Asylsuchenden aus Kriegs- und Krisengebieten. Mehr als die Hälfte aller Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, kommen aus Syrien, Afghanistan und Irak. In allen drei Ländern gibt es seit vielen Jahren gewaltsame Konflikte.

Ende 2019 lebten nach Angaben des UNHCR rund 1,15 Millionen anerkannte geflüchtete Menschen in Deutschland. Im Jahr 2020 wurden in Deutschland rund 122.000 Asylanträge gestellt; die Ablehnungsquote im Jahr 2020 lag bei rund 60 Prozent. 2016 gab es mit rund 745.000 einen Rekord bei der Anzahl der Asylanträge in Deutschland.

Die gesunkene Zahl der Asylanträge in Deutschland bedeutet jedoch nicht, dass sich die Situation für Menschen mit Fluchtgründen verbessert hätte – das zeigt auch die höchste Flüchtlingszahl 2019; denn auch in der EU haben 2019 [EUROSTAT](#) zufolge 613.000 Menschen Asylerstanträge gestellt – das ist eine Zunahme gegenüber dem Jahr 2018.

Warum sind Menschen auf der Flucht?

Expand

Für eine Flucht gibt es vielfältige Ursachen, laut UNO-Flüchtlingshilfe sind es vor allem vier:

- Krieg und Gewalt
- Menschenrechtsverletzungen
- Hunger und Armut sowie
- Klima und Umwelt

Diese Fluchtursachen sind häufig eng miteinander verknüpft.

Krieg und Gewalt

Expand

Die meisten Flüchtlinge verlassen ihre Heimat aufgrund eines Krieges. Beispielsweise im Südsudan, in Syrien und Afghanistan zwingen andauernde Kämpfe und die großen daraus resultierenden Gefahren zahlreiche Menschen zur Flucht. Aber niemand verlässt seine Wohnung, sein Dorf und seine Heimat freiwillig, ohne etwas mitzunehmen, ohne Abschied. Wenn ihr Leben in Gefahr ist, flüchten die Menschen überstürzt und haben meist keine Möglichkeit, Habseligkeiten, Geld oder wichtige Ausweispapiere mitzunehmen.

Menschen in Kriegsgebieten leben in großer Angst um das eigene Leben und um das ihrer Angehörigen. Städte, Wohnraum und die Infrastruktur werden durch Bomben oder bei Gefechten stark beschädigt oder zerstört. Häufig geht mit den Kämpfen großer Hunger einher: Ernten werden zerstört, Felder können nicht mehr bestellt werden und die Preise für Lebensmittel steigen stark.

Auch die Angst davor, als Soldat*innen rekrutiert zu werden, zwingt viele Menschen zur Flucht. Viele Menschen in Kriegsgebieten sind zudem von Vergewaltigungen, Massenhinrichtungen und Verschleppung betroffen.

Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung und Diskriminierung

Expand

In vielen Ländern werden Menschen

- aufgrund ihrer Religion,
- der ethnischen Zugehörigkeit,
- ihrer sexuellen Orientierung oder
- ihrer politischen Gesinnung

verfolgt. Sie leiden unter Ausgrenzung und Repression. Teils sind sie lebensbedrohlicher Gewalt ausgesetzt. So droht in zehn Ländern der Welt Homo- und Transsexuellen die Todesstrafe.

Hunger, Armut und Perspektivlosigkeit

Expand

Circa 20 Millionen Menschen im Südsudan, Jemen, Nigeria und Somalia sind von einer Dürre betroffen, unter ihnen 4,2 Millionen Flüchtlinge.

Armut und Hunger, mangelnde Gesundheitsversorgung, Arbeits- und Perspektivlosigkeit sind eine häufige Fluchtursache, die oft aus Kriegen und Konflikten, Umweltschäden oder Mangelwirtschaft und Korruption folgen.

Klima und Umwelt: Zerstörte Lebensgrundlagen

Expand

Auch Naturkatastrophen sind für Menschen häufig der Grund, innerhalb oder außerhalb ihres Landes Schutz zu suchen. Immer wieder nehmen Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen zahlreichen Menschen ihr Zuhause.

Auch die Auswirkungen des Klimawandels – etwa Dürren – gelten als Fluchtursache. Der Klimawandel verstärkt in vielen Regionen der Welt die Ressourcenknappheit. Er befördert den Streit um Wasser, Nahrung und Land. Mit dem Verlust der Lebensgrundlage sind Hunger, Armut und Not eng verknüpft.

Unabhängig davon, ob Kriege herrschen oder Naturkatastrophen für Zerstörung sorgen: Die Menschen, die diese Katastrophen am härtesten treffen, sind meist auch die Ärmsten.

Weiterführende Informationen

UNHCR Mid-Year Trends 2020

Statistisches Bundesamt

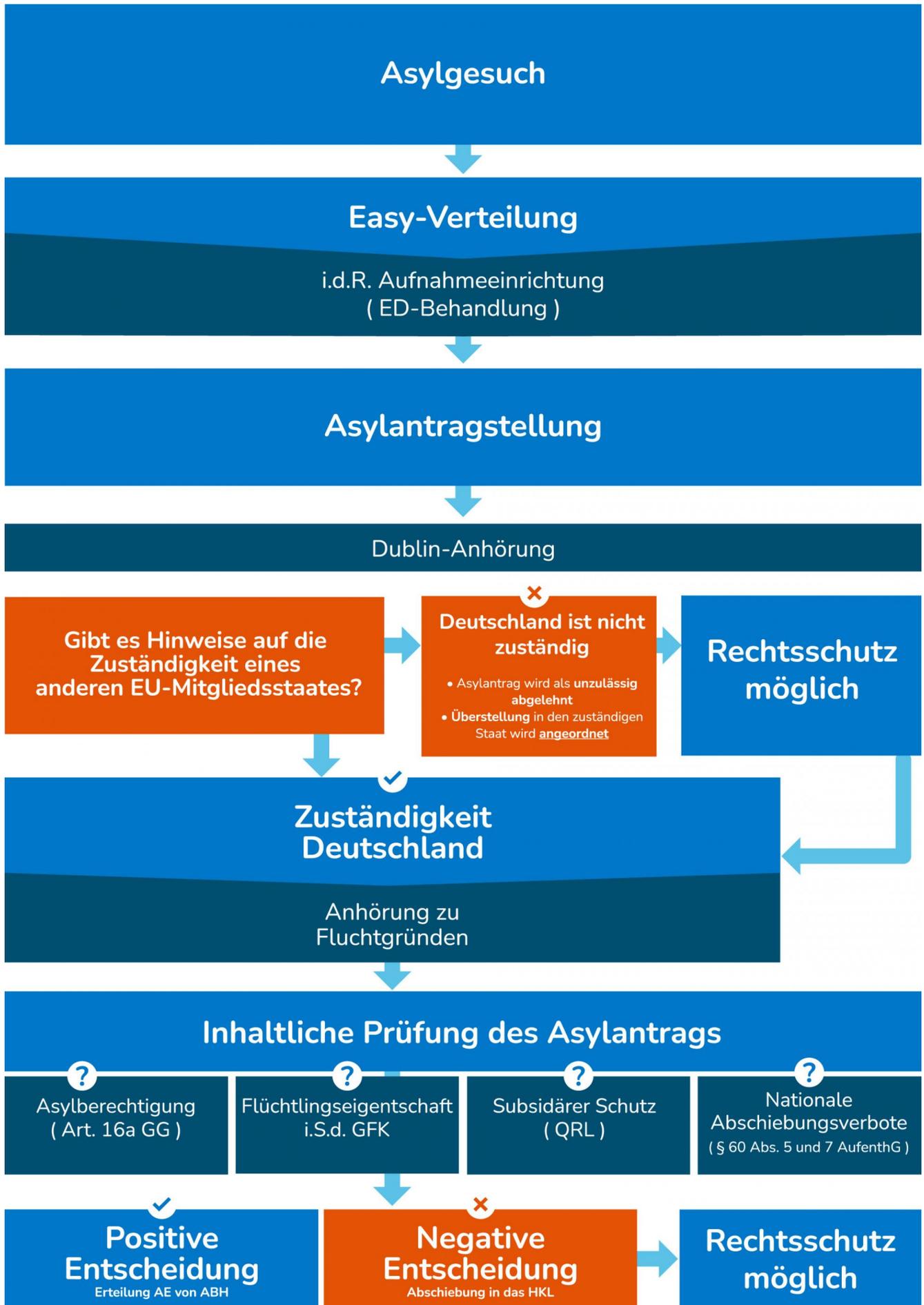
Fluchtgrund

Asylverfahren und Aufenthaltsstatus

Das Asylverfahren in Deutschland ist ein mehrstufiger Prozess, der Abläufe beinhaltet, die aufeinander aufbauen. Dabei geht es um die Stattgabe oder Ablehnung eines Asylantrages. Die Behörden prüfen, ob die Fluchtgründe, die eine geflüchtete Person in ihrem Antrag auf Asyl angegeben hat, zu den sogenannten schutzwürdigen Belangen gehören. Aufgrund dieser Prüfung wird entweder ein Schutzstatus zuerkannt oder ein Antrag auf Asyl abgelehnt.

Insgesamt gibt es vier unterschiedliche Schutzstatus; die Entscheidung für die Zuerkennung eines Schutzstatus beruht auf völker-, europa- und nationalrechtlichen Vorgaben.

Im Asylgesetz (AsylG) ist geregelt, wie das Asylverfahren ablaufen muss, welche Behörden zuständig sind und welche Kriterien zu prüfen sind, wenn es darum geht, einen Schutzstatus anzuerkennen oder dessen Vorliegen abzulehnen.



Die Grafik zeigt den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland.

Nach dem Stellen des Asylgesuchs folgt die Asylantragstellung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Daraufhin wird im Rahmen der Dublin-Anhörung geprüft welcher EU-Mitgliedsstaat für die Person zuständig ist. Wenn Deutschland zuständig ist, findet bei der darauffolgenden Anhörung die Prüfung der Flucht- und Verfolgungsgründe statt. Dann folgt die Entscheidung des BAMF, die abhängig vom Entscheid mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden ist.

Ankunft in Deutschland und Asylgesuch

Das Asylverfahren beginnt direkt nach der Ankunft einer schutzsuchenden Person in Deutschland, und zwar mit dem sogenannten Asylgesuch (auch: Asylbegehren) und unabhängig davon, ob die Person illegal oder mit einem Schengen-Visum eingereist ist. Mit dem Asylgesuch wird lediglich der Willen bekundet, einen Asylantrag zu stellen, es geht jedoch nicht um die förmliche Antragstellung. Gleichwohl entstehen bereits mit dem Asylgesuch Rechte, zum Beispiel das Recht auf [Asylbewerberleistungen](#), aber auch Pflichten wie die, dass sich die Person gleich zu der Aufnahmeeinrichtung begeben muss, die für sie zuständig ist.

Besitzt eine schutzsuchende Person vor dem Grenzübertritt kein Einreisepapier wie das Schengen-Visum, muss sie ihr Asylgesuch an der Grenze stellen (§ 13 Abs. 3 AsylG). Ist jemand bereits ohne Papiere – also unerlaubt – eingereist, muss das Asylgesuch unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung, bei der Polizei oder bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Dort erhält die Person eine sogenannte Anlaufbescheinigung, die die Adresse der Meldebehörde beziehungsweise der Aufnahmeeinrichtung enthält, bei der die Person den Asylantrag stellen kann.

§ 13 Absatz 3 Satz 3 Asylgesetz

Dem § 13 Absatz 3 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) zufolge muss der Asylantrag unverzüglich gestellt werden. Das Wort „unverzüglich“ wird als unbestimmter Rechtsbegriff verwendet;

er bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB, Anfechtung). Die Rechtsprechung hat dafür die Obergrenze von zwei Wochen gesetzt – dieser Zeitraum ist für das unverzügliche Handeln gerade noch angemessen (vgl. BGH-Urteil vom 25.02.1971, Az.: VII ZR 181/69 = NJW 1971, 891).

Sowohl das Asylgesuch als auch der förmliche Asylantrag müssen somit innerhalb zwei Wochen erfolgen. Andernfalls droht der schutzsuchenden Person die Einschränkung ihres Anspruchs auf Asylbewerberleistungen (§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG) oder die Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ (§ 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG).

Förmlicher Asylantrag und erste Aufenthaltspapiere

Nach ihrer Unterbringung in einer [Aufnahmeeinrichtung](#) erfolgt zunächst die Registrierung des*der Asylbewerber*in und die erkennungsdienstliche Behandlung (Abgabe von Fingerabdrücken und Überlassung von Identitätspapieren). Danach wird das erste Aufenthaltspapier erteilt: der Ankunftsnachweis. Er gilt als Bescheinigung über das Asylgesuch (§ 63a AsylG) und ist lediglich der Nachweis, dass sich die Person als Asylbewerber*in registriert hat.



© Bundesministerium des Inneren

Nachdem der Ankunftsnachweis erteilt worden ist, folgt die Asylantragstellung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, kurz: BAMF. Das BAMF entscheidet über Asylanträge und ist für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig (§ 5 Abs. 1 AsylG). Sein Hauptsitz ist in Nürnberg, jedoch hat das BAMF in jedem Bundesland Außenstellen, und zwar unterschiedlich viele, abhängig von der Anzahl und Größe der dort befindlichen Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 Abs. 3 AsylG).

Wurde ein förmlicher Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF gestellt, wird die Aufenthaltsgestattung erteilt (§ 14 Abs.1 AsylG). Ausnahmen betreffen zum Beispiel Schutzsuchende in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, sie müssen ihren Asylantrag schriftlich beim BAMF stellen (§ 14 Abs. 2 AsylG). Wie der Ankunftsnachweis ist die Aufenthaltsgestattung ein Nachweis, und zwar darüber, dass eine Person einen Asylantrag gestellt hat und sich im Asylverfahren befindet.



© Quelle: Bundesgesetzblatt 2004, I S. 3024/3025

Auskunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung

Die Anhörung

Die Prüfung der Flucht- und Verfolgungsgründe der Antragsteller*innen nimmt das BAMF im Rahmen einer sogenannten Anhörung vor. Die Anhörung ist geregelt in § 25 AsylG, sie ist zentral für die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag. Vergleichbar ist sie einer Befragung, weshalb viele Geflüchtete vom „Interview“ sprechen. Dabei ist sie eher ein

Vortrag über die Gründe für Flucht und Verfolgung und weniger eine freiwillige Befragung.

Im Asylverfahren ist die Anhörung Möglichkeit und Pflicht zugleich, diejenigen Tatsachen vorzutragen, die eine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines drohenden ernsthaften Schadens begründen – und sie ist die einzige Möglichkeit (§ 25 Abs. 1 AsylG).

In der Regel besteht eine Anhörung aus zwei Teilen: Im ersten wird die schutzsuchende Person zu ihrer Person und ihrer Lebenssituation im Herkunftsland befragt. Hierbei geht es unter anderem um ihren Namen und Wohnsitz, um Familienangehörige, Reisedokumente, um Schule, Ausbildung und Beruf im Herkunftsland sowie um den Reiseweg. Zudem wird sie nach Gründen gefragt, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot sprechen (§ 11 AufenthG), zum Beispiel aufgrund vergangener Abschiebungen. Im zweiten Teil der Anhörung geht es ausschließlich um individuelle Fluchtgründe und Befürchtungen hinsichtlich einer Rückkehr in das Herkunftsland (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG).

Auch das BAMF hat Pflichten gegenüber der schutzsuchenden Person, die es während des Asylverfahrens erfüllen muss. So hat das BAMF dafür zu sorgen, dass die Schutzsuchenden in ihrer Herkunftssprache aufgeklärt werden: über den Ablauf, über ihre Rechte und Pflichten sowie über Fristen und Folgen bei Fristversäumnis (§ 24 AsylG). Das BAMF muss den Schutzsuchenden für die Anhörung eine*n Dolmetscher*in, Übersetzer*in oder sonstige Sprachmittler*in stellen, die in die Erstsprache übersetzt oder in eine andere Sprache, in der sich die Person verständigen kann (§ 17 Abs. 1 AsylG). Auch ist das BAMF verpflichtet, eine Niederschrift bzw. ein Protokoll anzufertigen, in dem die Aussagen aus der Anhörung festgehalten sind, und es der befragten Person auszuhändigen (§ 25 Abs. 7 AsylG).

Da Schutzsuchende aufgrund der Fluchtumstände häufig nicht

über Papiere oder Nachweise, die ihre Verfolgungsgründe bestätigen können, verfügen, ist dem BAMF während der Anhörung vor allem an der Glaubwürdigkeit der Schilderungen gelegen. Daher ist die [Vorbereitung für die Geflüchteten](#) von großer Bedeutung.

Die Entscheidung und die Rechtsfolgen

Das BAMF kann nach der Anhörung verschiedene Entscheidungen treffen, sie beruhen auf den Angaben der Antragsteller*innen und den Rechtsnormen. Das BAMF kann

- einen Schutzstatus gewähren oder ein Abschiebungsverbot verhängen,
- den Asylantrag als (einfach) unbegründet, offensichtlich unbegründet oder unzulässig ablehnen.

Der inhaltlichen Prüfung des Asylverfahrens ist immer die Überprüfung der Zulässigkeit des Antrags vorgeschaltet (§ 29 AsylG). Gründe für unzulässige Asylanträge können sein:

- Ein anderer Mitgliedstaat der EU ist für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig (Dublin III-VO).
- Der*Dem Antragsteller*in wurde bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationaler Schutz gewährt.
- Die Person war in einem sicheren Drittstaat oder sonstigen Drittstaat im Sinne des § 27 AsylG vor Verfolgung sicher; dieser Drittstaat hat seine Aufnahmebereitschaft erklärt.
- Es wurde festgestellt, dass ein Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG nicht zu einem erneuten Verfahren führt.

Dublin III-VO

Die sogenannte Dublin-III-Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der Europäischen Union.

Die vollständige Bezeichnung lautet: Verordnung (EU) Nr.

604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Der Verordnung zufolge ist immer der Mitgliedstaat zuständig, in dem die geflüchtete Person zuerst europäischen Boden betreten oder das Schengen-Visum erhalten hat, mit der die Person nach Europa einreisen konnte. Dublin III enthält Kriterien, die eine Zuständigkeit erwirken können, zum Beispiel bei unbegleiteten Minderjährigen oder Familienangehörigen. Neben den EU-Mitgliedstaaten wenden Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein die Verordnung an.

Dublin III ist zunächst nur eine Zuständigkeitsregelung, noch geht es nicht um eine inhaltliche Prüfung oder um die Entscheidung über einen Asylantrag.

Hält sich eine schutzsuchende Person in einem Mitgliedstaat auf, obwohl ein anderer Mitgliedsstaat gemäß Dublin III-V0 zuständig ist, hat der nichtzuständige Mitgliedstaat sechs Monate Zeit, die Person in den zuständigen Mitgliedsstaat zu überstellen. Bei einem Untertauchen, dem sogenannten Flüchtlingsein, hat der Mitgliedsstaat höchstens achtzehn, bei einem Aufenthalt in einer Strafhaftanstalt zwölf Monate Zeit. In Deutschland wird die sogenannte Überstellung in der Regel als Abschiebung durchgeführt, also als zwanghafte, nicht freiwillige Überstellung.¹

Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Artikel 16a Grundgesetz

Die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt nach Artikel 16a Grundgesetz (GG); politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16a Abs. 1 GG). Seit dem sogenannten Asylkompromiss von 1993 gibt es kein uneingeschränktes Recht mehr auf Asyl, und seit

ihrer Einführung trifft die sichere Drittstaatenregelung (Art. 16a Abs. 2 GG) nur noch auf Personen zu, die nicht über einen Drittstaat eingereist sind, der sicher ist. Sichere Drittstaaten sind alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein (Anlage I zu § 26a AsylG). Eine Anerkennung erfolgt außerdem nur dann, wenn eine staatliche Verfolgung vorliegt, nicht bei einer Verfolgung durch andere Akteur*innen. Deshalb liegt die Anerkennungsquote des BAMF seit Jahren nur noch bei etwa einem Prozent.²

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Grundlage für die Anerkennung als Asylberechtigte*r ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention [[GFK](#)]). Mit § 3 Asylgesetz ist sie vollständig in nationales Recht umgesetzt.

Aus der GFK ergeben sich die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. So muss eine „begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (vgl. GFK) vorliegen. Zu der „bestimmten sozialen Gruppen“ gehören unter anderem Menschen mit Behinderung.

Zudem muss sich die Person außerhalb desjenigen Landes befinden,

1. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder aus Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder
2. in dem sie als staatenlose Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das sie nicht zurückkehren kann oder aus Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 AsylG).

Ausschlussgründe sind unter anderem: Verbrechen gegen den

Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen; auch grausame Handlungen (insbesondere Folter), die strafrechtlich verfolgt werden, können zu einem Ausschluss der Zuerkennung führen.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt dazu, dass eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und der Reiseausweis für Flüchtlinge (Blauer Flüchtlingspass) erteilt wird (§ 25 Abs. 2 Alt 1 AufenthG). Zudem ist nun unter bestimmten Voraussetzungen der Familiennachzug erleichtert (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Außerdem ist mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit der Zugang zum Arbeitsmarkt offen, und es erfolgt der Wechsel vom AsylbLG zum SGB II (Hartz IV).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK und die Anerkennung als Asylberechtigte*r sind somit in ihren Rechtsfolgen identisch.



© Quelle: Bundesministerium des Innern – Verordnung zur Anpassung von aufenthalts- und personalausweisrechtlichen

Vorschriften. Abgedruckt in: BGBl. Teil I: Nr. 49 (2019)
Veröffentlicht am 18.12.2019

Zuerkennung des subsidiären Schutzes

Wird keine Asylberechtigung und keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt, prüft das BAMF, ob der schutzsuchenden Person bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland ernsthafter Schaden droht und subsidiärer Schutz gewährt werden kann.

Der subsidiäre Schutzstatus ergibt sich aus der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU³; sie ist in § 4 AsylG umgesetzt und beschreibt den „ernsthaften Schaden“ als Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes prüft das BAMF gleichermaßen, ob das Leben der schutzsuchenden Person infolge willkürlicher Gewalt durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt bedroht ist.

Die Rechtsfolgen einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes unterscheiden sich von denen der Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft. Zwar wird auch hierbei eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, aber nach § 25 Abs. 2 Alt 2 AufenthG und zunächst nur für ein Jahr. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist gesetzlich geregelt: Sie kann für weitere zwei Jahre erteilt werden. Anders als bei der Anerkennung der Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird kein blauer Flüchtlingspass erteilt und auch der Familiennachzug findet nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach Ermessen der Behörden statt (§ 36a AufenthG). Somit besteht kein Anspruch, Familienangehörige nachzuholen. Rechtlich als Anspruchsnorm verankert ist die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt und der Wechsel vom AsylbLG zum SGB II („Hartz IV“).

Abschiebungsverbote kommen zum Tragen, wenn aus Sicht des BAMF

- bei der inhaltlichen Prüfung des Asylantrages die Voraussetzungen der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK und des subsidiären Schutzes nicht vorliegen, aber
- eine Abschiebung in das Herkunftsland unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG) oder
- „eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG sind somit ein eigener nationaler Abschiebungsschutz. Er kann unabhängig von der Voraussetzung eines internationalen Schutzstatus angewendet werden. Jedoch gibt es eine Einschränkung: Hierfür kommen nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse in Betracht. Auch Krankheiten können je nach Einzelfall eine entscheidende Rolle spielen, wenn sie im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können oder eine Versorgung oder Nachsorge nicht gewährleistet erscheint.⁴

Rechtsfolgen sind:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG im (gebundenen) Ermessen für mindestens ein Jahr, maximal drei Jahre.
- Erschwerter Familiennachzug, zum Beispiel muss der Lebensunterhalt in der Regel durch Erwerbstätigkeit für alle Angehörigen gesichert sein und der/die Ehepartner*in A1-Sprachkenntnisse nachweisen.
- Wechsel vom Leistungssystem des AsylbLG zum SGB II („Hartz IV“) erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT).

Ablehnungsentscheidungen des BAMF und Rechtsmittel

Wenn das BAMF weder einen Schutzstatus zuerkennt, noch entscheidet, dass nationale Abschiebungsverbote vorliegen, dann handelt es sich um eine Ablehnung im Asylverfahren. Die Ablehnungsformen unterscheiden sich sowohl durch die Ablehnungsbegründung als auch bei den Ausreise- und Rechtsmittelfristen. Mit der Ablehnung verbunden ist immer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG).

Unterschieden werden

- die einfache (unbegründete) Ablehnung,
- die offensichtlich unbegründete (o. u.) Ablehnung und
- der unzulässige Asylantrag (siehe oben).

Übersicht der Ablehnungsentscheidungen und Rechtsmittelformen und -fristen:

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung	Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 36 III AsylG
Unzulässig unter anderem wegen Dublin	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 34a Abs. 2 AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 36 III AsylG
Einfach unbegründet	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
(Teil-)Anerkennung (zum Beispiel subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote)	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§ 74 AsylG

Weiterführende Informationen

Informationsverbund Asyl & Migration

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz:
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-12_Leitfaden_Fluechtlingsrecht_3Aufl.pdf

UNHCR

Asylverfahren

Rücküberstellung in ein anderes EU-Land

Flüchtlingsorganisationen

PRO ASYL

GGUA

Amnesty International

UNHCR

Krankheitsbezogene Aufenthaltspapiere und -titel

Krankheitsbezogene Abschiebungshindernisse mit Inlandsbezug können für die Aufenthaltssicherung einer von chronischer Erkrankung oder Behinderung betroffenen Person abseits des Asylverfahrens eine wichtige Rolle spielen. Aus ihnen ergeben sich Aufenthalte, die sich trotz vollziehbarer Ausreisepflicht einstellen, und Aufenthalte durch Aufenthaltserlaubnisse, die ursprünglich wegen eines anderen Zweckes erteilt worden sind.

Duldung – § 60a AufenthG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des AufenthG, sondern ein Aufenthaltspapier, das bescheinigt, dass eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Wer eine Duldung hat, bleibt somit vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung kann oder soll lediglich aus verschiedenen Gründen nicht erfolgen.

Unterschieden wird zwischen

- tatsächlichen Gründen (zum Beispiel dem Fehlen eines Reisepasses oder eine unterbrochene Verkehrsanbindung),
- rechtlichen Gründen (zum Beispiel der Schutz von Ehe und Familie [Art. 6 GG]),
- persönlichen oder humanitären Gründen (zum Beispiel der Abschluss eines Schuljahres, das Absolvieren einer Berufsausbildung oder die Pflege eines Angehörigen. Auch Erkrankungen und Behinderungen können eine Duldung aus humanitären Gründen begründen.⁵).



© Quelle: Duldung (Trägervordruck) für Ausländer in Deutschland; Bundesgesetzblatt 2004, I S. 2973/2974

Die Duldung wird in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum erteilt. Sie muss regelmäßig verlängert werden. Zuständig für ihre Erteilung sind die Ausländerbehörden. Sie prüfen auch, ob die Duldungsgründe weiterhin vorliegen oder ob andere Gründe hinzugekommen sind. Liegen für die Aussetzung der Abschiebung keine Gründe mehr vor, werden sogenannte aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet, das heißt, die Ausreisepflicht wird durchgesetzt (= „Abschiebung“).

Im August 2019 wurde das Migrationspakets umgesetzt und mit dem Zweiten Gesetz der besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Sonderform der Duldung eingeführt: die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität – § 60b AufenthG, die sogenannte Duldung light.

Voraussetzung für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ist,

- dass deren Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil das sogenannte Abschiebungshindernis durch die Täuschung über Identität, Staatsangehörigkeit oder falsche Angaben selbst herbeigeführt wurde;
- dass diese Personen sogenannten Passbeschaffungspflichten nicht nachkommen.

Die Rechtsfolge der Duldung light sind Sanktionen: unter anderem Leistungskürzungen im AsylbLG und ein Arbeitsverbot.

Aufenthalt aus humanitären oder persönlichen Gründen – § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Im Ermessen der Ausländerbehörde kann „[e]inem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer [...] für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“ (§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Bei dieser Aufenthaltserlaubnis werden inlandsbezogene Abschiebungshindernisse berücksichtigt, nicht jedoch Hindernisse, die bei der Rückkehr ins Herkunftsland auftreten. Voraussetzung für ihre Erteilung ist die nichtvollziehbare Ausreisepflicht. Mit ihr liegt dann ein ursprünglich erlaubter Aufenthalt aus einem anderen Grund vor (zum Beispiel ein

Touristenvisum). Im Gesetzeswortlaut ist es ein vorübergehender Aufenthalt: Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für sechs Monate erteilt, möglich sind aber Ausnahmen und Verlängerung.

Zu den „dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“ zählen:

- die ärztliche Behandlung, der Abschluss einer ärztlichen Behandlung;
- eine medizinische Operation,
- die vorübergehende Betreuung schwerkranker Angehöriger.⁶

Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen außergewöhnlicher Härte

Liegt eine außergewöhnliche Härte vor, bildet § 25 AufenthG Absatz 4 Satz 2 eine eigene Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis; er gilt unabhängig von Satz 1.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Härte kommt jeder rechtmäßige Voraufenthalt in Betracht, der einem Aufenthaltstitel zugrunde liegt. Nun ist der Gesetzestext jedoch unbestimmt, ungerichtet lässt er die Erteilungsdauer, sodass er auch die Perspektive auf einen Daueraufenthalt erlaubt.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-AVV) sind restriktiv und zugleich offen verfasst. Aufgrund dessen gibt es in der Praxis zahlreiche Interpretationen des Anwendungsbereichs des Paragraphen.

Gründe für eine außergewöhnliche Härte können sein:⁷

- gesundheitliche Problemen, zum Beispiel eine Nierenerkrankung, die mit einer Dialyse verbunden ist, eine Krebs- oder AIDS-Erkrankung
- die Betreuungsbedürftigkeit hier lebender

Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise

„Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis **soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten** ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.“ (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Dies eröffnet den Inhaber*innen einer Duldung (§ 60a AufenthG) die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Jedoch muss erwiesen sein, dass eine „Unmöglichkeit der Ausreise- bzw. des Ausreisehindernisses für längere Zeit“ vorliegt⁸. Hierbei geht es um

- die tatsächliche Unmöglichkeit (zum Beispiel eine Transportunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung) und
- die rechtliche Unmöglichkeit (zum Beispiel wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung)

der Ausreise – nicht der Abschiebung.

Handlungsoptionen für geflüchtete Menschen mit Behinderung und deren Berater*innen

Welche rechtlichen Handlungsspielräume haben geflüchtete Menschen mit Behinderung? Wie können Berater*innen Menschen mit Behinderung und Fluchthintergrund unterstützen – hinsichtlich des Asylverfahrens, krankheitsbedingter

Abschiebungsverbote und -hindernisse sowie bei der Unterbringung? Auf Grundlage welcher Rechtsquellen können sie argumentieren? Mit solchen Fragen sind Berater*innen aus der Flüchtlings- und Behindertenhilfe konfrontiert, daher zeigen wir im Folgenden Handlungsoptionen für die Beratung auf.⁹

Auf der Landesebene: Wohnverpflichtungen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Residenzpflicht

Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen und Nachweisen über die Behinderung:

Berater*innen sollten zuerst klären, ob eine schutzsuchende Person über medizinische Stellungnahmen zu ihrer Behinderung verfügt. Oft werden Kosten für Besuche in Arztpraxen und besonders für ärztliche Stellungnahmen am Anfang des Asylverfahrens nicht übernommen. Daher ist zu klären:

- Hat die Person Unterlagen aus dem Herkunfts- oder einem Drittland mitgebracht?
- Liegen ihr bereits medizinische Dokumente aus Deutschland vor?
- Gibt es in der Nähe Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, die für eine Stellungnahme hinzugezogen werden könnten, wenn vorerst keine medizinischen Dokumente beschafft werden können?

Auf die besondere Schutzbedürftigkeit aufmerksam machen

Menschen mit Behinderungen sind gemäß Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU schutzbedürftige Personen¹⁰. Deutschland ist verpflichtet, zu identifizieren, welche Personen besondere Bedürfnisse haben und welcher Art diese Bedürfnisse sind (Art. 22 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU). Dies geschieht meist nicht.

Daher sollten die zuständigen Behörden (zum Beispiel die Leitung der Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde und die länderspezifische Verteilbehörde) durch die Berater*innen auf die besondere Schutzbedürftigkeit gemäß Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie aufmerksam gemacht werden. Dies geschieht am besten schriftlich und mit den entsprechenden Dokumenten.

Beantragung der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

Kann der Schutz von Menschen mit Behinderungen in einer Aufnahmeeinrichtung nicht gewährleistet werden, sollten Berater*innen bei der Zuweisungsbehörde einen Antrag auf Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung gemäß § 49 Absatz 2 AsylG stellen. Dieser beinhaltet, dass die Wohnverpflichtung aus „anderen zwingenden Gründen“ beendet werden kann.

Zwingende Gründe liegen unter anderem vor, wenn höherrangiges Recht verletzt wird. Dazu zählt zum Beispiel Artikel 28 der UN-BRK¹¹. Er zielt ab auf das „Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung [...]“.

Für Kinder mit Behinderung sollte auch die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention¹² beachtet werden. Hinzuziehen können Berater*innen schriftliche Stellungnahmen möglichst medizinischer Art.

§ 49 Absatz 2 AsylG zielt darüber hinaus auf die öffentliche Gesundheitsvorsorge als Rechtsgrund für eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung ab. Menschen mit Behinderung unterliegen sehr oft einem erhöhten Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken.¹³ Daher sollten Berater*innen die Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung beantragen, sobald medizinische Stellungnahmen die Notwendigkeit der Unterbringung außerhalb der Sammelunterkunft darlegen. Entspricht die Unterbringung in

einer Sammelunterkunft nicht dem Bedarf der geflüchteten Person mit Behinderung, kann ihr Schutz als schutzbedürftige Personen nicht gewährleistet werden. Dies widerspricht § 44 Absatz 2a AsylG.

Im Übrigen sind die Länder nicht verpflichtet, eine Person in einer Aufnahmeeinrichtung unterzubringen. Sie können Menschen mit Behinderung jederzeit einer Kommune zuweisen.¹⁴ Bei der Zuweisung sollte darauf geachtet werden, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung Kommunen zugewiesen werden, die über ein Netzwerk aus Fachberatungsstellen, Selbstorganisationen und Communitys von Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel Gehörlosenvereine) und medizinischen Versorgungsmöglichkeiten verfügen. Sie sollten daher in dem Antrag auf Zuweisung auf diese und auf andere Aspekte, zum Beispiel Barrierefreiheit, unbedingt eingehen.

Stellen eines Antrags auf Verlassenserlaubnis

Menschen, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, unterliegen der Residenzpflicht. Wenn „zwingende Gründe es erfordern“, kann das [BAMF](#) einer Person erlauben, den Aufenthaltsbereich zu verlassen, den § 56 AsylG festlegt. Die häufig abgeschiedene Lage von Erstaufnahmeeinrichtungen erschwert Besuche in Fachberatungsstellen oder Arztpraxen. Daher sollten Berater*innen einen Antrag auf Verlassenserlaubnis stellen (§ 57 Abs. 1). Argumentieren können sie beispielsweise mit Artikel 19 Absatz 2 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU (medizinische Leistungen für besonders Schutzbedürftige) und mit Artikel 25 UN-BRK (Recht auf Gesundheit ohne Diskriminierung).

Weiterführende Informationen

Kompetenznetz Public Health COVID-19

Appell von Handicap International

Geflüchtete Menschen mit Behinderung vor Corona schützen –
Infektionsrisiken senken:
[https://handicap-international.de/sn_uploads/de/document/Geflu
chtete_Menschen_mit_Behinderung_vor_Corona_schutzen_-
_Infektionsrisiken_senken.pdf](https://handicap-international.de/sn_uploads/de/document/Geflu%20chtete_Menschen_mit_Behinderung_vor_Corona_schutzen_-_Infektionsrisiken_senken.pdf)

Appell von Handicap International

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates

Robert-Koch-Institut

Auf der kommunalen Ebene

Hinwirken auf den Einzug in eine barrierefreie und bedarfsgerechte Unterkunft

Nur wenige Städten haben kommunale Konzepte für die
Unterbringung geflüchteter Menschen, und es fehlt an
verpflichtenden Mindeststandards.¹⁵

Die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in
Flüchtlingsunterkünften, die im Rahmen einer Initiative des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(BMFSFJ) und UNICEF entwickelt wurden, verfügen über einen
Annex zur „Umsetzung der Mindeststandards für geflüchtete
Menschen mit Behinderungen“¹⁶. Die im Annex aufgeführten
Forderungen sind zwar nicht verpflichtend, können von
Berater*innen aber für die Argumentation für eine
bedarfsgerechte Unterkunft herangezogen werden.

Artikel 28 der UN-BRK¹⁷ beinhaltet das „Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung [...]“ Liegt eine Verletzung dieses Rechts vor, sollten Berater*innen bei der kommunalen Behörde auf einen Umzug hinwirken.¹⁸

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Oftmals ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit einem Mangel an Autonomie, Rückzugsmöglichkeiten, Barrierefreiheit und anderen Stressfaktoren verbunden. Darum sollte die Unterbringung geflüchteter Menschen mit Behinderung in Wohnungen bevorzugt werden. Gemäß § 53 Absatz 1 AsylG sind auch „Belange des Ausländers“ zu berücksichtigen. Kann dessen Unterbringung nicht bedarfsgerecht erfolgen, sollten Berater*innen dies anzeigen und die Erlaubnis der Behörde einholen, dass die Person ausziehen darf.

In Kommunen, die keine Wohnungen bereitstellen, gibt es für geflüchtete Menschen mit Behinderung oft hohe Barrieren: Sie erleben bei der Wohnungssuche häufig eine doppelte Diskriminierung aufgrund ihres Fluchthintergrunds und wegen ihrer Behinderung. Daher kann es für sie hilfreich sein, wenn Berater*innen sie bei der Wohnungssuche unterstützen.

Beantragung einer Umverteilung

Gemäß den §§ 50 und 51 AsylG kann eine landesinterne beziehungsweise länderübergreifende Umverteilung für Asylsuchende und Geduldete erfolgen. Dabei sind unter anderem „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ zu berücksichtigen, zum Beispiel eine medizinisch-therapeutische Notwendigkeit. Fachärztliche Stellungnahmen sollten die Notwendigkeit belegen.

Beantragung einer Aufhebung der Wohnsitzauflage für Anerkannte:

Gemäß § 12 a Absatz 5 AufenthG ist „[z]ur Vermeidung einer Härte“ eine Wohnsitzauflage auf Antrag unter anderem dann aufzuheben, wenn „für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen“. Dies kann zum Beispiel bei einer Pflegebedürftigkeit und mangelhafter Versorgung der Fall sein.

Weitere Informationen

Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration

UNICEF

Das Asylverfahren in Deutschland und die damit einhergehenden verschiedenen Aufenthaltsstatus

Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen und Nachweisen über die Behinderung/Erkrankung

Bei der Prüfung eines [Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 7 AufenthG](#) muss eine Person eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine sogenannte qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (§ 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG).

Hierfür sind die Anforderungen mitunter hoch und gerade im Asylverfahren oft schwer zu erbringen.¹⁹ In jedem Fall sollten die Berater*innen klären, ob der Person bereits Stellungnahmen über die Behinderung/Erkrankung vorliegen. Handlungsleitende Fragen sind daher:

- Liegen medizinische Dokumente aus Deutschland vor?
- Hat die Person Unterlagen aus dem Herkunfts- oder einem Drittland mitgebracht, die in Deutschland für eine ärztliche Einschätzung genutzt werden können?

- Gibt es in der Nähe Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, die für eine Stellungnahme hinzugezogen werden könnten, auch wenn noch keine medizinischen Dokumente vorliegen?

Entsprechen die Stellungnahmen den formalen Voraussetzungen für eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nicht, sollten sie trotzdem eingereicht werden, um dem BAMF substantielle Hinweise auf das Vorliegen von Erkrankungen zu geben. Nicht selten fordert das BAMF dann eine ärztliche Stellungnahme an, für die die Kosten übernommen werden. Die Fristen zur Einreichung eines Attestes können oft nicht eingehalten werden, daher sollten Berater*innen deren Verlängerung beim BAMF beantragen.

Auch nach Ablauf der Frist sollten beim BAMF ärztliche Atteste vorgelegt werden.

Auf die besonderen Verfahrensgarantien aufmerksam machen

Menschen mit Behinderungen zählen gemäß Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zu den besonders schutzbedürftigen Personen. Sie benötigen sogenannte besondere Verfahrensgarantien (unter anderem Erwägungsgrund 29 und Art. 24 der EU-Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU). Für die Anhörung kann dies bedeuten, dass die schutzbedürftige Person mehr Zeit benötigt, bevor eine Anhörung terminiert werden kann, damit sie bei der Anhörung alle wichtigen Angaben zur Begründung des Asylantrags machen kann.

Ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG ist für besonders Schutzbedürftige nicht zu vertreten. Daher sollte das [BAMF](#) auf die Schutzbedürftigkeit aufmerksam gemacht und auf besondere Verfahrensgarantien hingewirkt werden.

Bei Bedarf sollte zum Beispiel die Anhörung einer Sonderbeauftragten zum Beispiel für geschlechtsspezifische Gewalt oder Menschenhandel und Folteropfer durchgeführt

werden. So es erforderlich ist, sollten Berater*innen frühzeitig beantragen, dass die Anhörung durch eine gleichgeschlechtliche Person (und Dolmetscher*in) erfolgt.²⁰

Handelt es sich um die Beratung gehörloser Menschen mit Fluchthintergrund, sollte das BAMF auf die Gehörlosigkeit aufmerksam gemacht werden. Gleichzeitig sollte eine Information zur Sprache der Person erfolgen. Nach § 17 Absatz 1 AsylG ist ein „Dolmetscher [...] hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er [die anzuhörende Person] sich verständigen kann“²¹²².

Vorbereitung auf die Anhörung

Die eingehende Vorbereitung auf die Anhörung ist für jede Person unabdingbar, nicht zuletzt deshalb, weil die Anhörung das Kernstück eines jeden Asylverfahrens ist.

Menschen mit Behinderung sollten dabei unterstützt werden, herauszuarbeiten, ob Gründe für den Erhalt eines Schutzstatus wie der Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG aufgrund einer [behinderungsspezifischen Verfolgung \(Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe\)](#) oder für das Vorliegen eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG gegeben sind.

Sinnvoll kann es sein, dass ein sogenannter Beistand die Anhörung begleitet, um die antragstellende Person zu unterstützen.²³

Weitere Informationen

Informationsbund ASYL & MIGRATION

Informationsbund ASYL & MIGRATION

sogenannte EU-Verfahrensrichtlinie

Krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse mit Inlandsbezug

Duldung (§ 60a AufenthG): Unterstützung bei der Einholung einer qualifizierten ärztlichen Stellungnahme

Gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG besteht die Vermutung, „dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen“. Gegenteiliges muss die betreffende Person durch Vorlage einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“ glaubhaft machen (§ 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG). Welche Aspekte aus der Bescheinigung hervorgehen müssen, ist vorgegeben (§ 60a Abs. 2c S.3 und 4 AufenthG). Gerade weil die Anforderungen als hoch zu werten sind, sollten betroffene Personen bei Bedarf dabei unterstützt werden, eine solche Bescheinigung einzuholen.

Die Bescheinigung soll unverzüglich vorgelegt werden (§ 60a Abs. 2d AufenthG), da später eingereichte Atteste gemäß § 60a Absatz 2d Satz 2 AufenthG nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Eine Abschiebung darf gemäß § 60a Absatz 2d Satz 2 AufenthG aber nicht erfolgen, wenn jemand die Atteste unverschuldet nicht einholen konnte oder wenn „anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde [vorliegen]“. Berater*innen sollten die betroffene Person dabei unterstützen, die Informationen über das Vorliegen einer Erkrankung, die einen Duldungsgrund darstellen kann, zu übermitteln, auch wenn eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung (noch) nicht vorliegt.²⁴

- **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG): Besondere Herausforderungen für Menschen mit Behinderung bei der Mitwirkungspflichten

Bei der Duldung gemäß. § 60b AufenthG gibt es einige Aspekte, die bei der Beratung geflüchteter Menschen mit Behinderung zu beachten sind.

Die behördliche Hinweispflicht gemäß § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG muss in einer Weise umgesetzt werden, dass Hinweise für die betreffende Person verständlich sind und barrierefrei vermittelt werden. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass in Gebärdensprache gedolmetscht oder in leichter Sprache informiert werden muss. Werden Hinweise nicht verständlich vermittelt und wirkt die Person infolgedessen nicht mit, dürfen keine negative Konsequenzen erfolgen.²⁵ Dies sollte die Person nach Bedarf mit Unterstützung des*der Berater*in gegenüber der Ausländerbehörde geltend machen.

Wenn sie dies wünscht, kann die betreffende Person dabei unterstützt werden, die Unzumutbarkeit von Mitwirkungshandlungen (zum Beispiel unbegleitete Fahrten zur Botschaft) durch ärztliche Atteste darzulegen.²⁶

Aufenthalt aus humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 4 S.1 AufenthG)

Berater*innen können die betreffende Person dabei unterstützen, nachzuweisen, dass humanitäre oder persönliche Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 vorliegen. Dies kann zum Beispiel das Einholen einer Bescheinigung über eine medizinische Operation oder eine noch abzuschließende ärztliche Behandlung sein.

Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ (§ 25 Abs. 4 S. 2

[AufenthG\)](#)

Die Darlegung einer außergewöhnlichen Härte kann die betroffene Person vor eine Herausforderung stellen. Zu beachten sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-AVV) sowie die Interpretationen des § 25 Absatz 4 Satz 2 in der Literatur. Letztere sind in bestimmten Aspekten hinsichtlich der Anforderungen an die besondere Härte weniger restriktiv als die AufenthG-AVV.²⁷ Gegenüber der Ausländerbehörde sollte dies bedacht und die Situation der betroffenen Person mithilfe ärztlicher Nachweise dargelegt werden.

[Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise \(§ 25 Abs. 5 AufenthG\)](#)

Da es im Gegensatz zur [Duldung \(§ 60 a AufenthG\)](#) gem. § 25 Abs. 5 AufenthG auf die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise ankommt – und nicht auf gesundheitliche Aspekte hinsichtlich einer Abschiebung, sollte die Person dabei unterstützt werden, die Unmöglichkeit der Ausreise glaubhaft darzulegen.

Weitere Informationen

Krankheit als Abschiebungshindernis

Das Migrationspaket und seine Folgen für Menschen mit Behinderung

Downloads zum Thema

Arbeitshilfe zum Thema „Flucht und Migration – Soziale Rechte für Geflüchtete“. Kompakter Überblick über die zentralen Regelungen für die Beratungspraxis.

[Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration](#)

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Eine Broschüre des Deutschen Rotes Kreuzes und des Informationsverbundes Asyl & Migration zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung von Flüchtlings- und anderweitigem Schutz. (Dezember 2019)

[Leitfaden zum Flüchtlingsrecht](#)

Basisinformationen für die Beratungspraxis. Das Asylverfahren in Deutschland. Informationen zu Registrierung und Antragstellung, Zuständigkeitsprüfung (Dublin-Verfahren), Prüfung des Schutzbedarfs, Anhörung und Befragungen, Entscheidung und Rechtsschutz (August 2020).

[Das Asylverfahren in Deutschland](#)

Praktische Informationen und Tipps zu freiwilligen Engagements für Schutzsuchende. Informationen zu Pflichten und Standards (Rechtsdienstleistungsgesetz, Datenschutz etc.), Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt und Umgang mit Anfeindungen (Oktober 2019)

[Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende](#)

Krankheit als Abschiebungshindernis. Arbeitshilfe zu den Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht, Autorin: Oda Jentsch (Oktober 2020).

[Krankheit als Abschiebungshindernis](#)

Jährlich veröffentlicht das UNHCR seinen Global Report mit aktuellen Zahlen und Fakten zu Flucht und Migration weltweit.

Weiterführende Links

PRO ASYL

Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

Flüchtlingshelfer.info

Landesflüchtlingsräte

ECOI